

## **Merkblatt Lebenspartnerrente**

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

- Die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin waren nicht verwandt und nicht verheiratet.
- Die versicherte Person hat der PKSO die Lebenspartnerschaft mit dem offiziellen Formular gemeldet.
- Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin
  - hat das 40. Altersjahr vollendet und mit der verstorbenen Person während mindestens fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt; oder
  - muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen, welches Anspruch auf eine Waisenrente hat.

### **Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:**

- Das Formular zur Meldung der Lebenspartnerschaft muss der PKSO zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden handschriftlich unterzeichnet per Briefpost zugestellt worden sein.
- Die PKSO prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem überlebenden Lebenspartner oder der überlebenden Lebenspartnerin. Bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt die PKSO namentlich:
  - den Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder den Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat
  - Bestätigungen über den Zivilstand beider Personen
  - Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder
  - weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen
- Die versicherte Person kann nur eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft melden.
- Wird eine Lebenspartnerschaft aufgelöst, so hat die versicherte Person dies der PKSO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat, bei Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der PKSO das Erlöschen des Anspruchs zu melden.

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

## Reglementarische Bestimmungen

### Art. 46 Vorsorgereglement (Lebenspartnerrente)

- <sup>1</sup> Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen Person, welche aktiv versichert war oder eine Altersrente bezog, hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente inklusive einer allfälligen Ehegatten-Zusatzrente, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren während ihrer Partnerschaft bis zum Tod der versicherten Person unverheiratet;
  - b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt;
  - c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
  - d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Nach Eintritt einer der Lebenspartner in ein Alters- oder Pflegeheim wird auf die Erfüllung der Anforderung «mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt» verzichtet, sofern die gemeinsame Haushaltung zu diesem Zeitpunkt während mindestens fünf Jahren bestanden hatte.
- <sup>2</sup> Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein.
- <sup>3</sup> Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen.
- <sup>4</sup> ...
- <sup>5</sup> Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
  - a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
  - b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
  - c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
  - d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.
- <sup>6</sup> Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- <sup>7</sup> Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Altersrente der versicherten Person, wenn sich die versicherte Person zu Lebzeiten und vor Beginn ihres Anspruchs auf eine Altersrente mit schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse für eine Reduktion der Altersrente um 10 Prozent entschieden hat.
- <sup>8</sup> Die Lebenspartnerrente beträgt 40 Prozent der Altersrente der versicherten Person, wenn sich die versicherte Person, welche in einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 1 gelebt hat, zu Lebzeiten und vor Beginn ihres Anspruchs auf eine Altersrente mit schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse für eine Erhöhung der Altersrente um 5 Prozent entschieden und der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin gegenüber der Pensionskasse sein oder ihr Einverständnis dazu erklärt hat.